

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Anhang: Beylagen zu dem Abgabengesetz für 1800

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht gestempelte Kartenspiele verkaufen, oder auf Vergütungen hin, zum Spielen überlassen würden; gegen diejenigen, welche sich einer solchen Widerhandlung schuldig machen sollten, soll eine Hausvisitation vorgenommen werden. Ferner ist das Einbringen und der Verkauf der im Auslande fabrikirten Karten und Tarrokspiele vom 1. Horn. 1801 an, unter Strafe der Confiskation, und einer Buße von 100 Fr. verboten.

3. Für die Uebertretungen, welche sich auf die Handels- und Gewerbspatenten beziehen.
 - a. In Betreff derjenigen, welche in der vorgeschriebenen Zeit ihr Patent nicht nehmen würden, über die gesetzliche Gebühr hinaus, annoch den 4fachen Betrag der Patentgebühr.
 - b. In Betreff derjenigen, welche ihre Angaben zu gering machen, und somit zu wenig bezahlen würden, nebst der gesetzlichen, annoch den doppelten Betrag der Patentgebühr.
4. Für die Uebertretungen und Verschagnisse bey der Getränksteuer, über deren Bezahlung hinaus, auch den 3fachen Betrag derselben, und sodann auch das Verbot des Verkaufs, und die Zuschließung der Wirthschafft für 1 Jahr.
5. Für die Uebertretungen des Gesetzes über die Luxusabgaben, die Bezahlung des 3fachen Betrags der Gebühr.
6. Für die Uebertretungen oder Verschagnisse bey der Handänderungsgebühr, über die Gebühr hinaus, annoch ein Strafgeld von gleichem Betrag.
7. Jeder mit dem Bezug der Auslagen von der Vollziehung beauftragte Beamte, welcher bey den verschiedenen Uebertretungen der Vorschriften des Gesetzes vom 13. Christi. 1800, sich Nachlässigkeit würde zu Schulden kommen lassen, soll das erstmal eine der Strafe des Uebertreters gleichkommende Buße erlegen, und bey der folgenden gleichen Widerhandlung, diese Buße doppelt bezahlen.
8. Wenn sich ein Bürger in Entrichtung der nemlichen Art von Abgaben wiederholter Uebertretungen oder Verschagnisse schuldig macht, so wird er das doppelte derjenigen Strafe bezahlen, zu welcher er das vorigemal verfallt worden ist.
9. Dem Volkz. Rath wird die Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes, nebst der näheren Entwicklung und bestimmten Festsetzung dieser Strafe, auf die verschiedenen Fälle, dahin angetragen, daß diesel-

ben immer nur im Verhältniß mit der Größe des Vergehens angewandt werden können.

Die Unterrichtscommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Consigliertisch gelegt wird:

B. G. Unterm 25. Aug. 1800 verlangten die Höfe Büchlisbäcker und Unterhöll, von ihrer alten Mutterkirche Bözwil nach der ganz neulich und in Folge des Decrets vom 10. Januar 1799 errichteten Pfarr Waltenschwyl eingepfarrt zu werden: die Gründe für dieses Begehr waren von der Lokalität dieser Höfe hergenommen. Auf den Antrag der Unterrichtscommission wurden die Besinden der Gemeinde Waltenschwyl sowohl als der Gemeinde Bözwil über jenes Begehr durch die Vollziehung eingeholt. Diese sind unterm 10. Dec. dem Rath eingesandt worden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beylagen zu dem Abgabengesetz für 1800.

13.

Bericht und Besinden der Finanzcommission, vom 8ten November, über die Handänderungsabgabe.

Ihr Ertrag wird auf Fr. 827,000 berechnet. Diese Auflage hatte nach dem vorigen Finanzsystem wirklich abgeworfen Fr. 148,000.

Diese Abgabe wird erhoben von allen Käufen und Täuschungen um Liegenschaften, und dann zweitens auch von allen Schenkungen und Erbschaften, in was sie immer bestehen mögen; und überdem müssen alle diese Akten und die Testamente in den Distriktsgerichtsschreihäusern auf Kosten der Parteien einprotokolirt werden.

Für jene erste Art von Handänderung ist die Summe immerhin dieselbe und beträgt das 2 p. Et. entweder von der Kaufsumme oder von dem Nachtauschgeld; und wird inner 4 Monaten entrichtet.

Von Schenkungen und Erbschaften hingegen wird die Gebühr je nach der nähern oder weiteren Verwandtschaftsentfernung bezahlt, 1/2 p. Et. im ersten Grad der Seitenverwandtschaft und 5 p. Et. im vierten Grade. Weitere Grade oder unverwandte Personen werden mit dem 6 p. Et. belastet. 1)

Im Fall bey Verkäufen oder Schenkungen Leibren-

1) Nach dem der Vollziehung vorgelegten Projekt, bezahlte der 4te Grad 6 p. Et., und unverwandte Personen 10 p. Et.

ten ausbedungen werden, so ist die Handänderungsgebühr folgende:

a. Wenn die Rente sich auf 4 p. Et. oder weniger von der Capitalsumme beläuft, wird wie von einer Schenkung bezahlt.

b. Wenn sie sich von 4 bis 8 p. Et. beläuft, so wird die Gebühr von der einen Hälfte der Capitalsumme wie von einer Schenkung und von der andern Hälfte wie von einem Kaufe bezahlt.

c. Wenn sich die Leibrente über 8 p. Et. von dem Capitalwerth beläuft, so soll die Handänderungsgebühr wie von einem gewöhnlichen Verkaufe bezahlt werden.

Die Gebühr von den Schenkungen wird in vier, die von den Erbschaften in zwey Monaten bezahlt. Der Haupterbe entrichtet sie für alle Miterben, unter Vorbehalt des Rückgriffes auf dieselben. Wird ein Testament angegriffen, so bezahlt sie der Kläger. Wo eine Nutznießung vorbehalten ist, da ist es an dem Nutzniesser die Gebühr zu bezahlen, jedoch unter Vorbehalt späterer Abrechnung gegen den Eigenthümer.

Von der Handänderungsgebühr, nicht aber von der Pflicht der Einregistirung und der von wegen dieser zu bezahlenden Schreibgebühren, sind ausgenommen:

a. Die Liegenschaften, welche die Regierung ankaufst.

b. Die Verkäufe, welche wegen Fallimenten geschehen.

c. Die Handänderungen zwischen Eheleuten, deren Güter nicht in Folge einer Ehescheidung getrennt worden sind.

d. Die Handänderungen und Verträge zwischen Eltern und ihren Kindern, oder zwischen Geschwistern für ihr elterliches, noch unvertheiltes Erbgut.

e. Die Erbschaften und Schenkungen in gerader Linie.

f. Die Schenkungen zum Besten öffentlicher Mildthätigkeits- oder Unterrichtsanstalten.

g. Die Schenkungen von Meistern an ihre Dienstboten, wenn sie wenigstens ein Jahr bey ihnen in Diensten gestanden haben. 2)

h. Die Abtretungen, welche durch den Anteilhaber an einem unvertheilten Gute an seine Mitbesitzer, von einem Theile oder dem Ganzen einer Liegenschaft, gemacht werden, die ihnen sammelhaft durch Erbschaft

oder Schenkung in gerader Linie zugefallen und noch nicht getheilt werden ist.

Nicht ganz und auf immer, sondern nur auf eine bestimmte Zeit von Jahren, sind von der Handänderung ausgenommen, die zwischen Mitbesitzern gemachten Abtretungen einer Liegenschaft oder eines Theils derselben, welche sie gemeinsam erworben oder erhalten, und ungetheilt besessen haben. Dieser Termin wird auf 10 Jahre gesetzt; für die gegenwärtigen Besitzer von Bekanntmachung des Gesetzes an; für die künftigen von dem Tage des erworbenen Eigenthums. Das gleiche Recht wie dem Mitbesitzer, kommt auch seinem Erben in gerader Linie zu, sonst kann es auf niemanden übertragen werden, und wer einmal aus dem Mitbesitz getreten ist, verliert es auf immer, wenn er sich schon wieder einkaufen würde.

In Vollziehung dieses Gesetzes liegt den um Liegenschaften handelnden Personen ob, die Handänderungen anzugeben und deren Einschreibung anzugehören. Erst auf den von daher erhaltenen Schein kann die Handänderungsakte ausgefertigt werden, worauf denn deren Einregistirung in der Distriktsgerichtsschreiberey erfolgt, von wo sie an die Municipalität ausgeliefert wird, welche endlich die Gebühr bezahlt; alles nach den dazu vorgeschriebenen Terminen, die im Ganzen 4 Monate betragen.

Bey Erbschaften thun die Erben eine ähnliche Anzeige an die Municipalität, und diese verifiziert deren Richtigkeit. Werden Liegenschaften ererbt, so muß die Einregistirung derselben an dem Orte, wo sie gelegen sind, vor sich gehen.

Wer ohne der Municipalität die Handänderung anzugeben, sich in den Besitz oder Genuss eines Gutes setzt, muß die ganze Gebühr zahlen, wenn er schon auf der Stelle Verzicht darauf thun würde; und die Hälfte derselben, wenn der Contract noch vor zwey Monaten nach dieser Anzeige wieder aufgehoben würde. Bey einem späteren Zurücktreten muß die Gebühr ganz bezahlt werden; wer aber eine veräußerte Liegenschaft inner 3 Jahren wieder an die Hand nimmt, der bezahlt keine Handänderungsgebühr, als die von dem allfällig höhern Preise.

Auf die Versäumniss in Ausfertigung der Akte während dem bestimmten Termine, steht eine Buße, die dem Betrag der Handänderungsgebühr gleich kommt; und eben dieser Buße sind auch unterworfen die Notarienten, welche unterlassen würden, die Akte der Distriktschreiberey binnen der vorgeschriebenen Zeit zu

2) Nach der von der Vollziehung nicht angenommenen näheren Entwicklung, sollten diese Dienstboten 5 p. Et. bezahlen, in so fern die Vergabung den doppelten Werth des Lohns übersteigen würde.

übergeben; so wie die Distriktschreiber und die Munizipalitäten, wenn sie die Versendung der Akte und die Erhebung der Gebühr über die gesetzte Zeit aus ansiehen lassen würden. In gleiche Buße verfällt auch diejenige Munizipalität, welche die fehlbaren und bußwürdigen Bürger nicht angiebt. Falsche Anzeigen und andre Versuche, um dieser Gebühr zum Theil auszuweichen, so wie diesortige Begünstigungen der Beamten, werden an jedem Fehlbaren mit einer Buße von dem dreifachen Werthe der ganzen Handänderungsgebühr bestraft, und die Notarien oder öffentlichen Beamten sollen ferner nach der Strenge der Gesetze verfolgt werden.

Die Handänderungsgebühr gehört unter die einträglichsten der bisher bezogenen Abgaben. Unter den indirekten war sie die ergiebigste von allen. Der Volkz. Rath hält es eben daher für äußerst wichtig, sie noch ferner beizubehalten. Nach seinem Dafürhalten gehört sie auch zu den minder lästigen Abgaben, und er befürchtet keineswegs, daß eine Gebühr von 2 p. Et., die Handwechselung der Liegenschaften hindern werde. Gegen die Gebühr von Erbschaften dann, erwartet er die wenigste Abneigung.

Bey der Beurtheilung der Handänderungsgebühr muß man in der That die zwey genannten Arten dieser Abgabe von einander unterscheiden.

Zene erstere, die von Käufen und Täuschen, hat zwar den Vortheil einer gewissen Beziehung für sich, und es ist in der That zu vermuthen, daß der Verkehr nicht darunter leiden werde. Nichtsdestoweniger ist sie doch eine an sich harte Abgabe, deren Last nur von einem kleinen Theile der Bürger, und gewiß nicht von dem vermögendern getragen wird. Sie verstößt sich mithin gegen die erste Regel jedes wohlgeordneten Auflagensystems, welche will, daß die Abgaben gleichmäßig unter alle vertheilt werden. Für die Schweiz dann hat sie noch das gehäfige, daß sie in deren ganzem Umfange, eine Retribution einführt, die vordem zwar in noch stärkerm Maaze in einigen Gegenden, unter dem Namen von Lob und Ehrschatz bekannt war, die aber den Pflichtigen, ohne bis jetzt noch einen Ersatz zu bestimmen, unentgeldlich erlassen worden ist. So sind also einzelne Gegenden von einer ähnlichen Beschwerde, die alle Charakteren einer wahren Schuld hatte, befreit, und viel hundert Besitzer von dergleichen Gerechtigkeiten, von diesem ihrem wohl-

erworbenen Eigenthum verdrängt worden, um jetzt von Staateswegen eine gleichartige Auslage in ganz Helvetien einführen zu können. Allein dieser Betrachtungen ungeachtet, findet die Finanzcommission, daß des grossen Bedürfnisses wegen, diese Abgabe dennoch, wenigstens für dies Jahr noch, müsse beibehalten werden.

Was die auf die Schenkungen und Erbschaften gesetzte Gebühr betrifft, so walten keine so wichtige Bedenken gegen dieselbe. Sie kann daher ohne einzigen Anstand wieder in das Auflagengesetz aufgenommen werden.

Wenn nun die Finanzcommission davon ausgeht, daß dem Grundsatz werde beypflichtet werden; so kann sie der Anwendung desselben und den angebrachten Modifikationen ihren Beifall nicht versagen. Auf die Abänderung doch muß sie antragen, daß im Falle eines angegriffenen Testaments, nicht der Kläger, sondern der eingesetzte Erbe, die Gebühr bezahle. Dieser ist es ja, und nicht jener, welcher im Besitz der Erbschaft sich befindet, und so lange darin verbleibt, bis er mit Urtheil und Recht daraus verdrängt wird. Die vielleicht zum Grunde gelegte Absicht, den Kläger von der Anhebung eines Prozesses abzuhalten, wäre keineswegs hinreichend, ein so widerrechtliches Principium, wie das hier aufgestellt, zu rechtfertigen.

Unter den Ausnahmen scheint die zu Gunsten beschränkter Dienstboten, einer etwelchen Einschränkung zu bedürfen. Ein gewöhnliches Legat mag wohl einem treuen Bedienten ohne einzigen Abzug überlassen werden. Aber wenn nun die Schenkung ins Große geht? Sollte denn da nicht die Gebühr bezahlt werden? Nach dem Ermeß der Finanzcommission wäre es der Fall ein Maximum zu bestimmen, oder noch besser, wenn alle Schenkungen und Legaten, welche eine gewisse Summe, z. B. 160 Fr. nicht übersteigen würden, sie werden an Dienstboten oder andere Personen gemacht, von aller Gebühr befreit würden. In dem Falle bedürfte es keiner besondern Ausnahme für die Dienstboten.

In Rücksicht auf die Mitbesitzer eines gemeinsamen Gutes, tritt die Finanzcommission ganz dem aufgestellten Grundsätze bei. Sie wünscht denn aber, daß derselbe ganz und auf alle Seiten, mithin ohne die vorgeschlagene Beschränkung auf 10 Jahre, angenommen werden möchte. Was von diesem Zeitlaufe Rechthabens ist, bleibt es auch noch nach demselben. Das Verhältniß ist noch wie vor demselben, und es scheint kein Grund vorhanden zu seyn, um von dem richtig anerkannten Principium abzuweichen.